

Satzung

der Elterninitiative gegen Mobbing und Gewalt an Schulen (EMGS)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ***Elterninitiative gegen Mobbing und Gewalt an Schulen (EMGS)***.
- (2) Er hat seinen Sitz in Riegelsberg (Stadtverband Saarbrücken) und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/Ziele

Zweck des Vereins ist die Forderung eines verbesserten Schulsystems in Deutschland in welchem alle Schüler und Schülerinnen ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend gefordert und gefördert werden, sowie die Schaffung eines verbesserten Lernklimas ohne Mobbing, Gewalt und Angst in allen deutschen Schulen. Das Wahlrecht über den Besuch einer geeigneten Schule soll ausschließlich den Eltern vorbehalten bleiben. Die in Deutschland bestehende Schulpflicht (Anwesenheitspflicht der Schüler in den Schulen) soll in ein Recht auf Bildung umgewandelt werden.

Folgende Aufgaben werden dabei insbesondere wahrgenommen:

- Aufbau und Pflege einer Informationseinrichtung für Eltern, Schüler und interessierte Bürger, inklusive einer Website mit Diskussionsforum für betroffene Eltern und Schüler. Die Domain ist Eigentum des Vereins.
- Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen/Verbänden/Vereinen und Gruppen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- Betreuung, Vertretung und Unterstützung von Eltern und Schülern im Besonderen von ordentlichen Mitgliedern bei schulischen Problemen aller Art.
- Zusammenarbeit mit allen an Schulen und am Schulsystem beteiligten Personen, Behörden, Einrichtungen und sonstigen Stellen.
- Einrichtung einer Hilfsbörse für ordentliche Mitglieder (z. B. ehrenamtliche Begleitperson zu Gesprächen in den Schulen mit Lehrern und Schulleitungen, Schulaufsichtämtern und Kultusministerien) Ein Rechtsanspruch auf Begleitung besteht nicht.
- Bildung von Selbsthilfegruppen bundesweit vor Ort
- Aufklärung der Gesellschaft über die Probleme und Missstände in den Schulen und Sensibilisierung der Gesellschaft zu diesem Thema.
- Erfahrungsaustausch über die die Probleme und Missstände an Schulen, Schwierigkeiten mit den Schulbehörden und deren Folgen . (z. B. psychische Erkrankung durch Mobbing)
- Einrichtung und Erhaltung eines Hilfsfonds/Stiftung für betroffene Eltern und Schüler (z.B. Zur Abdeckung von Rechtsanwalt- und Rechtsberatungskosten und Gerichtskosten im Bedarfsfall bei finanziellen Schwierigkeiten) Entscheidung über einen eventuellen Bedarfsfall entscheidet der Vorstand gemäß Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Des Weiteren obliegt den Amtierenden in der Ausführung ihres Amtes die Pflicht, sich neutral und sachlich mit den Themen und den Informationsbasen auseinanderzusetzen. Ein Verstoß gegen die Neutralität und Sachlichkeit kann zu einem Ausschluss führen, insofern er das Ansehen des Vereines schadet oder dazu geeignet ist, diesem zu schaden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und beitragsfreien Mitgliedern, dem Vorstand und den Ehrenmitgliedern. Beitragsfreie Mitglieder können auch Jugendliche unter 18 Jahren werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf das Konto des Vereines. Unrichtige und/oder unvollständige Angaben im Aufnahmeantrag führen zum sofortigen Ausschluss.
- (4) Beitragsfreie Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann beitragsfreie Mitgliedschaften ablehnen und Kündigungen aussprechen. Beitragsfreie Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste in und um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Absätze 1- 5 gelten sinngemäß auch für beitragsfreie Mitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die bis zum Ausscheiden eingezahlten Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein und werden dem auszuscheidenden Mitglied nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung.
- (2) Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitwirken.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Im Eintrittsjahr erfolgt die Zahlung anteilmäßig auf die verbleibenden Kalendermonate.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitglieder-Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich erfolgen. Über Anträge die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in der nächsten Vorstandssitzung. Anträge die in die Zuständigkeit der Mitglieder-Jahreshauptversammlung fallen sind spätestens 14 Tage vor der Mitglieder-Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Das Stimmrecht kann in der Mitglieder-Jahreshauptversammlung nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Selbsthilfegruppen (nachfolgend als SHG bezeichnet)
- d) die Landesgruppen (wenn vorhanden)

§ 8 Mitglieder-Jahreshauptversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen schriftlich per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand die jeweils aktuelle Emailadresse mitzuteilen. Hat das Mitglied im Aufnahmeantrag keine Emailadresse angegeben, oder dem Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, erfolgt die Einladung mit o. a. Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung per einfachen Brief an die dem Vorstand zuletzt bekannte ladungsfähige Anschrift.. Die Einberufung kann auch über die in regelmäßigen Abständen versendete Information über den Verein erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine andere Form der Einberufung, insbesondere durch Vereinsperiodika, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.
- (3) Eine außerordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Wird dem Verlangen seitens des Vorstands nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen, können die Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung selbst bewirken.

- (4) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands.
 - Entgegennahmen über die Tätigkeit und Projekte der Landesgruppen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl zwei Kassenprüfer
 - Vorschläge über zukünftige Projekte
 - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge, sofern diese zulässig sind
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) In der Mitglieder-Jahreshauptversammlung haben ausschließlich nur ordentliche Mitglieder Antragsrecht und Stimmrecht.
- (6) Die Versammlungsleitung wird von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung frei gewählt.

§ 9 Beschlusswesen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung und Niederschrift

- (1) Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Wenn die Mitglieder-Jahreshauptversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist
- (5) Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet eine neue Mitglieder-Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der neuen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich Büromitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins sind. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.
- (7) Über die Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten :
- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - c) Tagesordnung und Anträge
 - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die SHG – Leiterversammlung

Die SHG-Leiter werden nach Bewerbung vom Vorstand bestellt oder von Mitgliedern vorgeschlagen. Eine Aufgabe der SHG-Leiter ist u. A. die Vertretung der Mitgliederinteressen. Alle acht Wochen findet eine Online-SHG-Sitzung statt, für die ein Protokoll zu fertigen ist, welches an den Vorstand weitergeleitet wird. Beschlüsse der SHG-Leiterversammlung müssen vom Vorstand genehmigt werden, sofern nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bei der SHG - Sitzung anwesend war.

Aufgabe der SHG - Leiterversammlung:

- Ausarbeitung und Durchführung von Projekten
- Beratung und Betreuung der Mitglieder

Die Durchführung von Projekten bedarf der Zustimmung des Vorstandes

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Alle Genannten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden von den Mitgliedern gewählt.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Kandidaten mit den meisten positiven Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitglieder-Jahreshauptversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden. Das Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Jahreshauptversammlung
 - Beschlussfassung und Koordination von Projekten der Selbsthilfegruppen und Ausschüssen.
 - Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinssatzung und der Ziele des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 7 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 15 Landesgruppen

- (1) Sind in einem Bundesland mehr als 100 ordentliche Mitglieder vertreten wird in diesem Bundesland eine Landesgruppe gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Landesgruppen wählen unter den Mitgliedern einen Landesgruppenleiter und einen stellvertretenden Landesgruppenleiter. Als Landesgruppenleiter und stellvertretender Landesgruppenleiter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Leiter und der stellvertretende Leiter vertreten die Interessen der Landesgruppen gegenüber dem Vorstand und der Mitglieder-Jahreshauptversammlung. Der Landesgruppenleiter übt in Vertretung der Landesgruppenmitglieder das Stimmrecht in der Mitglieder-Jahreshauptversammlung aus. Die Anzahl der Stimmen ist gleich hoch wie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Im Verhinderungsfall wird der Landesgruppenleiter von seinem Stellvertreter vertreten und übt für ihn das Stimmrecht aus. Ist auch dieser verhindert, so benennt der Landesgruppenleiter durch schriftliche Vollmacht einen Vertreter, der die Landesgruppe in der Mitglieder-Jahreshauptversammlung vertritt. Vertreter kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Die Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem anwesenden Vorstand vorzulegen und verbleibt in den Akten.
- (3) Die Landesgruppen bilden eine eigene Landesgruppen-Mitglieder-Jahreshauptversammlung. Die Landesgruppen-Mitglieder-Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich einberufen und muss mindestens 3 Wochen vor der Mitglieder-Jahreshauptversammlung stattfinden. §8 Absätze 1-3 und § 9 Absätze 1-7 gelten entsprechend.
- (4) Für die Vereinstätigkeit erhalten die Landesgruppen Geldzuwendungen. Die Höhe dieser Zuwendungen wird am Jahresanfang durch den Vorstand bestimmt. Nicht aufgebrauchte Mittel sind am Ende des Geschäftjahres an den Vorstand zurückzuführen; die Bildung von Rücklagen in den Landesgruppen ist nicht zulässig.
- (5) Die Landesgruppen können Ausschüsse für Projekte bilden. § 16 der Satzung ist hierbei verbindlich.

§ 16 Ausschüsse zu Projekten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt sich an Projekten zu beteiligen. Hierzu werden Ausschüsse gebildet, welcher aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern besteht. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen und zulassen.
- (2) Die Ausschussmitglieder dürfen sich von außenstehenden Personen (Experten) beraten lassen.
- (3) Die Ausschussmitglieder befassen sich mit bestimmten abgegrenzten Aufgabenbereichen des Vereins.
- (4) Die Koordination der Projekte obliegt dem Vorstand.
- (5) Die von den Ausschüssen getroffenen Entscheidungen sind nicht verbindlich. Über die endgültige Beschließung der ausgearbeiteten Projekte entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Ausschüsse sind nicht Organe des Vereins

§ 17 Kassenrevision

Es ist jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Mitgliedern in der Mitglieder-Jahreshauptversammlung vorzulegen.
Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§19 Versammlungen

- (1) Die Art der Versammlung (Mitglieder-Jahreshauptversammlung, Vorstandversammlung, SHG-Leiterversammlung) muss nicht durch ein persönliches Treffen erfolgen, sondern der Verein kann sich hierbei der modernen Medien (z.B. Chat, Telefon etc.) bedienen.
Die Beschlüsse sind verbindlich
- (2) Über die Versammlungsart entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) Ist ein persönliches Treffen zur Mitglieder-Jahreshauptversammlung beschlossen worden findet diese an einem, vom Vorstand festgelegten Versammlungsort statt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss des Vorstandes möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.